

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 2.7.2020 Zahl: 032-01-7941/2020 mit welcher im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“, für die Grundstücke 49/1 (Teil), 49/2 (Teil) und 60/8 (Teil) je KG Priel im Gesamtausmaß von ca. 3.223 m² aufgehoben wird. Aufgrund der §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBL. 23/1995, K-GplG 1995, idF LGBL. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke 49/1 (Teil), 49/2 (Teil) und 60/8 (Teil) je KG Priel im Gesamtausmaß von ca. 3.223 m², wird im Flächenwidmungsplan die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung rechtswirksam.

F.d.R.z.:

Dipl.-Ing. Norbert Sand



Der Bürgermeister:
i.V.

1. Vizebürgermeister DI (FH) Hannes Primus

Genehmigt mit Bescheid vom ... 2020

Zl. 3.Ro- ...

Amt der Kärntner Landesregierung

Stadtgemeinde Wolfsberg;
Aufhebung eines Aufschließungsgebietes;
BESCHEID;

Datum	4.9.2020
Zahl	03-Ro-131-3/6-2020
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Telefon	050-536-13022
Fax	050-536-13000
E-Mail	maria.gitschtaler@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Stadtgemeinde Wolfsberg
Kärnten

Eingel.: 09. Sep. 2020

AZ: 032/01-99/18/20

Ref.: VM

Beilagen:
Vollständig Unvollständig
Keine Beilagen

BESCHEID

Über Antrag der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20.7.2020, ha. eingelangt am 23.7.2020, ergeht nachstehender

Spruch:

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 2.7.2020, Zl. 032-01-7941/2020, mit welcher Teilflächen der

A2/2020 Grundstücke Nr. 49/1, 49/2, 60/8, KG Priel, im Gesamtausmaß von 3.223 m²

PELSTER

als Aufschließungsgebiet freigegeben werden, wird gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Begründung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg hat in seiner Sitzung am 2.7.2020 die Verordnung, mit welcher Teilflächen der

Grundstücke Nr. 49/1, 49/2, 60/8, KG Priel, im Gesamtausmaß von 3.223 m²

als Aufschließungsgebiet freigegeben werden, erlassen. Mit Schreiben vom 20.7.2020, ha. eingelangt am 23.7.2020, hat die Stadtgemeinde Wolfsberg die Genehmigung dieser Verordnung beantragt.

Die Aufhebung des vorhin genannten Aufschließungsgebietes wird seitens der Abteilung 3 - Unterabteilung Fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung mit Gutachten vom 12.8.2020, Zl. 03-FROW-20923/26-2020, befürwortet, zumal im zentralen Siedlungsbereich einer Einfamilienhausstruktur des Stadtteiles Priel die Errichtung von 5 weiteren Einfamilienhäusern geplant ist. Aufgrund der räumlichen Lage im Siedlungsgebiet stellt die gegenständliche Maßnahme eine planmäßige Siedlungserweiterung unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauungsstrukturen dar und entspricht die Freigabe dieses Aufschließungsgebietes somit den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Stadtgemeinde Wolfsberg. Sonstige, noch nicht abgeklärte infrastrukturelle, technische, naturräumliche und rechtliche Fragen sind bei Bedarf in den noch durchzuführenden Folgeverfahren abzuhandeln.

Zur Rechtslage:

Gemäß § 4a Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, gelten für das Verfahren zur Festlegung und zur Freigabe von Aufschließungsgebieten die im § 13 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 5 festgelegten Verfahrensvorschriften für die Erlassung von Flächenwidmungsplänen sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Erläuterungen nach § 13 Abs. 5 zweiter Satz auch die Gründe für die Festlegung und für die Freigabe von Grundflächen als Aufschließungsgebiete darzulegen und bei der Festlegung von Aufschließungsgebieten auch Angaben darüber zu enthalten haben, innerhalb welchen Zeitraumes diese Gründe voraussichtlich wegfallen werden.

Gemäß § 4a Abs. 2 leg.cit. bedarf die Festlegung sowie die Freigabe von Aufschließungsgebieten mit einer zusammenhängenden Grundfläche im Ausmaß von mehr als 3.000 m² zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

Gemäß § 4a Abs. 3 leg.cit. gilt für die Kundmachung von Verordnungen, mit denen Aufschließungsgebiete festgelegt oder freigegeben werden und die der Genehmigung der Landesregierung bedürfen, § 14 sinngemäß. Sonstige Verordnungen, mit denen Aufschließungsgebiete festgelegt oder freigegeben werden, hat der Bürgermeister unverzüglich nach der Beschlussfassung im Gemeinderat der Landesregierung zur Kundmachung des Wirksamwerdens in der Kärntner Landeszeitung vorzulegen; § 14 Abs. 2 und 3 gelten in diesem Fall sinngemäß.

Aufgrund dieses Sachverhaltes war unter Bedacht auf die zitierte Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Ergeht an: Stadtgemeinde
9400 Wolfsberg
Rathausplatz 1

(samt Lageplan und Verordnung)

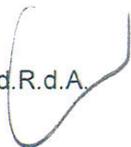
Klagenfurt am Wörthersee, am 4.9.2020

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:

Ing. Daniel Fellner

F.d.R.d.A.



ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 2.7.2020
Zahl: 032-01-7941/2020.

Die von der Aufhebung als Aufschließungsgebiet betroffenen Parzellen Nr. 49/1 (Teil), 49/2 (Teil) und 60/8 (Teil) befinden sich in der KG Priel in der Schattentratten im Nahbereich einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung, außerhalb des 40 Meter Schutzstreifens und sind schon seit Jahrzehnten als „Bauland – Wohngebiet“ gewidmet.

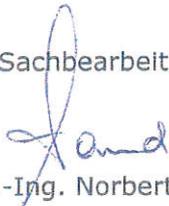
Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan sind diese Grundstücke als „Bauland – Wohngebiet – Aufschließungsgebiet“ ausgewiesen.

Die Grundeigentümerin beabsichtigt die gegenständlichen Grundstücke zu parzellieren und laut beiliegendem Entwurf mit fünf Einfamilienwohnhäusern zu bebauen. Die Bebauung erfolgt ein- bis zwei-geschossig.

Die für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes erforderliche Erklärung der Grundeigentümerin gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes betreffend einer widmungsgemäßen Bebauung vom 14.3.2020 liegt vor.

Aufgrund der während der Kundmachung eingelangten positiven Stellungnahme kann die Festlegung Aufschließungsgebiet im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg wieder aufgehoben werden und deshalb wurde die Aufhebung vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolfsberg am 2.7.2020 beschlossen.

Der Sachbearbeiter:



Dipl.-Ing. Norbert Sand



Der Bürgermeister:
i.V.



1. Vizebürgermeister
DI (FH) Hannes Primus



Plandarstellung zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 2.7.2020
Zahl 032-01-7941/2020

Der Bürgermeister:
i.V.

1. Vizebürgermeister DI (FH) Hannes Primus



mit Bescheid vom 04. SEP. 2020

3.Ro. M-3/c-30

Amt der Kärntner Landesregierung

Auflage zur allgemeinen Einsicht (Zahl; von - bis): 032-01-2199/2020
25.2.2020 - 24.3.2020
Beschluss im Gemeinderat (Zahl; Datum): 032-01-5656/2020
2.7.2020



Stadtgemeinde Wolfsberg
Abt. Raumplanung/Vermessung/GIS

Maßstab: 1:1 000

Datum: 20.7.2020





Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>